

## Umweltschutzbelange in der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde zum 20.07.2004 durch das "Europarechtsanpassungsgesetz Bau" (EAG-Bau) geändert. Damit wurden verschiedene EU-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Diese Verfahrensgrundnorm wird hinsichtlich der Umweltbelange durch das EAG-Bau in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB präzisiert. Danach hat die Gemeinde grundsätzlich bei jedem Bauleitplan für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In dieser sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltprüfung ist damit integrierter Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung eines Bauleitplanes. Sie entspricht im Wesentlichen den Arbeitsschritten, die bereits nach bisheriger Rechtslage für eine systematische und rechtssichere Erfassung der Umweltbelange als Grundlage einer sachgerechten Abwägung erforderlich waren.

Die Vorgehensweise bei der Zusammenstellung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials in der Bauleitplanung wird mit der Umweltprüfung abschließend und einheitlich im BauGB geregelt.

Die Umweltprüfung bezieht sich lediglich auf **erhebliche Umweltauswirkungen** (§ 2 Abs. 4 S. 1 BauGB). Belange, die von der Planung gar nicht oder nur in geringem Maß (= nicht prüfungsrelevant) betroffen sind, bleiben bei der Ermittlung und Bewertung außer Betracht.

Die Frage der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen beurteilt sich nach dem planerischen Einzelfall.

Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, bewertet und beschrieben wird. Ihr Ergebnis hat in der Abwägung den gleichen Stellenwert wie die anderen abwägungserheblichen Belange auch. § 2 Abs. 4 S. 4 BauGB stellt dies ausdrücklich klar.

§ 2 Abs. 4 S. 5 BauGB enthält eine sog. Abschichtungsregelung. Diese soll im Hinblick auf Umweltprüfungen in anderen Planungsstufen Doppelprüfungen vermeiden.

Für Änderungen von Bauleitplänen im sog. vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für Innenbereichs- und Außenbereichssatzungen (§§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 6 BauGB).

Differenzierter ist die Regelung für die sog. **Bebauungspläne der Innenentwicklung** (§ 13a BauGB):

Bei diesen knüpft die Notwendigkeit einer Umweltprüfung an das Ausmaß der im Bebauungsplan festgesetzten Grundfläche (Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf) an. Grundsätzlich kann auf eine Umweltprüfung verzichtet werden, wenn diese Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt. Liegt sie zwischen 20.000 qm bis weniger als 70.000 qm, muss die Gemeinde durch eine Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig abzuschätzen, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dies hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum BauGB zu geschehen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Dabei ist von Bedeutung, inwieweit sie zur Klärung der Frage, ob voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beitragen können.

Von vornherein sind nur erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, also solche, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB abwägungserheblich sind. Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen.

Für die Vorprüfung des Einzelfalls sind die Kriterien der Anlage 2 zum Baugesetzbuch anzuwenden. Der Wortlaut der Anlage 2 ist dabei eng an denjenigen der Anlage 4 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) angelehnt. Das stellt sicher, dass sowohl in der Bauleitplanung als auch im Fachplanungsrecht einheitliche Kriterien gelten. Aus der Anlage 2 ergibt sich, dass bei BPlänen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB die kumulativen Auswirkungen des Bebauungsplanes in der Prüfung zu berücksichtigen sind.

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird:

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf

1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;

1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;

1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;

1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

2.6 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

2.5 folgende Gebiete:

2.6.1 im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete,

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten

Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung entbindet aber nicht von der Notwendigkeit, die von einer Planung berührten Belange einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Daher kann es sich empfehlen, im Einzelfall an der bereits bekannten Prüf- und Dokumentationssystematik der Umweltprüfung festzuhalten, da diese der Optimierung der Abwägung dient. Weiter ist zu beachten, dass naturschutzrechtliche Verbote (Gebietsschutz, Artenschutz) und deren Folgewirkungen auch im beschleunigten Verfahren des § 13a BauGB zu beachten sind.

Im **Umweltbericht** werden die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Umweltschutz-Belange dargelegt.

Er ist gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan. Sein wesentlicher Inhalt ergibt sich aus der Anlage 1 zum BauGB, die wie folgt lautet:

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und

b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,

c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und

c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Nach § 4c BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen (**Monitoring**). Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, so dass die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Dies soll u. a. mit Hilfe der bereits im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie mit den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB geschehen.

Das Monitoring ist von den Gemeinden durchzuführen.

Das Gesetz macht keine weitergehenden Vorgaben zu Zeitpunkt, Methoden, Überwachungshäufigkeit und den räumlichen Anwendungsbereich. Mindestens sollte das Monitoring den Geltungsbereich des Bauleitplanes einbeziehen, der auch Gegenstand der

Umweltprüfung gewesen ist.

§ 4c BauGB sagt nichts dazu, wie mit den Ergebnissen des Monitoring umgegangen wird, also ob aus den Ergebnissen der Überwachung z. B. Folgerungen für die Bauleitplanung zu ziehen sind. Dafür gelten die jeweils anzuwendenden Vorschriften, wie z. B. § 1 Abs. 3 BauGB zur Frage, ob aufgrund des Ergebnisses ein BPlan geändert werden muss.